



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/118 –

Frage Nummer 40

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Corona-Hilfeempfängerinnen und -empfänger wurden mit Zinsforderungen konfrontiert, weil sie Widerspruch gegen die Rückforderungen eingelegt haben, wie wurde mit den Widersprüchen in den einzelnen Bezirken umgegangen, in denen keine Zinsen gefordert wurden, und wie stellt sich das Verhältnis der Gesamtsumme des insgesamt zurückgeforderten Betrags (also die Summe aller Rückforderungen) und des bereits zurückgezahlten Betrags (also die Summe aller bisherigen Rückzahlungen) an Corona-Soforthilfen dar?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gemäß Art. 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) ist die Einlegung von Widerspruch gegen Entscheidungen der Behörden des Freistaates Bayern nur in den Rechtsbereichen Kommunalabgabenrecht, Landwirtschaftsrecht, Schulrecht, in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten, in Angelegenheiten der Beamten und bei personenbezogenen Prüfungsentscheidungen möglich. Im Bereich der Corona-Soforthilfe besteht keine Widerspruchsmöglichkeit.

Im Rahmen des derzeitigen Rückmeldeverfahrens erfolgt eine Rückmeldung im Online-Tool und die Rückzahlung der Corona-Soforthilfe ohne Widerrufs- und Rückforderungsbescheid selbsttätig durch den Verpflichteten. Zinsen werden dabei keine erhoben.

Widerrufs- und Rückforderungsbescheide werden von den Bewilligungsstellen nur in Betrugs- und Missbrauchsfällen sowie (in der Regel nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens) in den Fällen erlassen, in denen der Empfänger der Bewilligungsstelle außerhalb des Online-Tools mitteilt, dass sich zwar eine Überkompensation errechnet, ein Rückzahlungsanspruch aber aus verschiedenen Gründen nicht anerkannt wird. Zinsforderungen wurden dabei in der Vergangenheit (abgesehen von Betrugs und Missbrauchsfällen) nur von einer Bewilligungsstelle in wenigen Einzelfällen (unter 10 Fälle) erhoben.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Zinsen bzw. das Absehen von der Erhebung von Zinsen ist Art. 49a Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

(BayVwVfG). Der zu erstattende Betrag ist danach grundsätzlich vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsakts an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Nach Art. 49a Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zum Widerruf des Verwaltungsakts geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet. Ob diese Voraussetzung vorliegt, prüft die zuständige Bewilligungsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit im jeweiligen Einzelfall.

Damit die Bewilligungsstellen das nach dieser Vorschrift bestehende Ermessen bei der Rückforderung der Corona-Soforthilfe in vergleichbaren Fällen zukünftig bayernweit einheitlich ausüben, hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Mitte Oktober 2023 eine bayernweit einheitliche Vorgehensweise (ermessenslenkende Weisung) an die Bewilligungsstellen herausgegeben. Danach erfolgt im Rahmen des derzeitigen Rückmeldeverfahrens mit Fristende 31.12.2023 keine Erhebung von Zinsen. Das gilt auch in den Fällen, in denen nach (fristgerechter) Meldung der Überkompensation ein Rückforderungsbescheid durch die Bewilligungsstelle erlassen wird. Im sich anschließenden verpflichtenden Rückmeldeverfahren müssen in den dann ergehenden Widerrufs- und Rückforderungsbescheiden im Regelfall Zinsen erhoben werden. In Betrugs- und Missbrauchsfällen sind die Umstände, die zum Widerruf des Verwaltungsakts geführt haben, vom Begünstigten zu vertreten, so dass hier ebenfalls stets Zinsen zu erheben sind.

Bei der Erfassung der Rückzahlungen wird nicht zwischen freiwilligen Rückzahlungen und Rückforderungen unterschieden.